

# **Geschäftsordnung der Fachkonferenz Germanistik der Universität Duisburg-Essen**

## **Präambel**

Aufgabe der Fachkonferenz Germanistik ist es in erster Linie, im Rahmen ihrer Kompetenzen und Möglichkeiten Rahmenbedingungen für wissenschaftlichen Prinzipien verpflichtete Lehre und Forschung zu schaffen.

Die Geschäftsordnung der Fachkonferenz Germanistik legt zur Erfüllung dieser Aufgabe nötige institutionelle und organisatorische Regelungen fest im Bewusstsein der Tatsache, dass der wissenschaftliche Zweck den Regelungen selbst übergeordnet ist.

## **Inhaltsübersicht**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zusammensetzung
- § 3 Vorsitz
- § 4 Einberufung/Turnus
- § 5 Öffentlichkeit
- § 6 Tagesordnung
- § 7 Beschlussfähigkeit
- § 8 Leitung der Sitzung
- § 9 Anträge zur Geschäftsordnung
- § 10 Sachanträge und Abstimmungen
- § 11 Wahlen zur Fachkonferenz
- § 12 Kustos/Protokollführung
- § 13 In-Kraft-Treten, Änderung der Geschäftsordnung

## **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Geschäftsordnung gilt für die Fachkonferenz Germanistik der Universität Duisburg-Essen.

## **§ 2 Zusammensetzung**

Die Fachkonferenz besteht aus stimmberechtigten und nichtstimmberechtigten Mitgliedern. Stimmberechtigt sind die Mitglieder, die gemäß § 2 Satz 3 der Fachbereichsordnung des Fachbereichs Geisteswissenschaften (vom 26.6.2006) aus den Mitgliedern der Fachgruppe Germanistik gewählt werden. Nichtstimmberechtigte Mitglieder sind alle anderen in der Germanistik hauptamtlich tätigen wissenschaftlichen und nicht-wissenschaftlichen Beschäftigten.

## **§ 3 Vorsitz**

Die Fachkonferenz wählt aus ihren stimmberechtigten Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Die oder der Vorsit-

zende ist zugleich die Sprecherin oder der Sprecher der Germanistik und vertritt deren Belange gegenüber dem Dekanat und der Hochschulleitung.

#### **§ 4 Einberufung/Turnus**

- (1) Es werden grundsätzlich immer alle Mitglieder nach § 2 zu den Sitzungen der Fachkonferenz eingeladen.
- (2) Der/die Vorsitzende beruft die Fachkonferenz ein, und zwar mindestens zweimal pro Semester und wenn es die Geschäfte erfordern. Der/die Vorsitzende muss unverzüglich (innerhalb von zwei Wochen nach Beantragung) eine Fachkonferenz einberufen, wenn es ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder verlangt. Der Antrag muss schriftlich unter Benennung der gewünschten Tagesordnungspunkte gestellt werden.
- (3) Die Einberufung erfolgt unter Einhaltung einer Ladungsfrist von mindestens acht Kalendertagen unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung sowie unter Übersendung vorhandener Beratungs- und Beschlussvorlagen. Die Einladung gilt als rechtzeitig erfolgt, wenn sie acht Tage vor der Sitzung abgesandt worden ist.

#### **§ 5 Öffentlichkeit**

Die Sitzungen der Fachkonferenz sind öffentlich. Durch Beschluss können die Öffentlichkeit und die nicht-stimmberechtigten Mitglieder ganz oder teilweise ausgeschlossen werden. Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit/der nichtstimmberechtigten Mitglieder dürfen nur in nichtöffentlicher Sitzung begründet, beraten und entschieden werden.

#### **§ 6 Tagesordnung**

- (1) Alle Mitglieder der Fachkonferenz können Tagesordnungspunkte vorschlagen. Diese Anträge sind schriftlich mindestens 14 Tage vor der Sitzung bei dem/der Vorsitzenden einzureichen.
- (2) Die/der Vorsitzende und die stimmberechtigten Mitglieder sind befugt, bis zur Festlegung der endgültigen Tagesordnung zu Beginn der Sitzung weitere Tagesordnungspunkte vorzuschlagen, deren Beratung erst nach ergangener Einladung notwendig geworden ist.
- (3) Die Tagesordnung wird mit einfacher Mehrheit festgelegt.

#### **§ 7 Beschlussfähigkeit**

Die Fachkonferenz ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Das Nähere (Feststellung der Beschlussfähigkeit) regelt § 6 der Geschäftsordnung des Senats und des erweiterten Senats der Universität Duisburg-Essen.

#### **§ 8 Leitung der Sitzung**

Die oder der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen. Rechte und Pflichten ergeben sich aus § 8 der Senatsordnung.

## **§ 9 Anträge zur Geschäftsordnung**

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung können mündlich vorgetragen werden. Dadurch wird die Rednerliste nach Beendigung der Ausführungen einer Rednerin oder eines Redners unterbrochen. Anträge und Wortmeldungen zur Geschäftsordnung sind bevorzugt zuzulassen.
- (2) Ein Antrag zur Geschäftsordnung ist angenommen, wenn ihm nicht widersprochen wird. Antrag und Widerspruch bedürfen keiner Begründung. Bei Widerspruch ist nach Anhörung von höchstens je zwei Rednerinnen oder Rednern für bzw. gegen den Antrag abzustimmen.

## **§ 10 Sachanträge und Abstimmungen**

- (1) Sachanträge zu einem Tagesordnungspunkt können gestellt werden, solange der Abschluss der Behandlung eines Tagesordnungspunktes von der oder dem Vorsitzenden nicht festgestellt worden ist.
- (2) Sachanträge sollen, sofern sie den Mitgliedern der Fachkonferenz nicht schriftlich vorliegen, unmittelbar vor der Abstimmung in vollem Wortlaut verlesen werden.
- (3) Auf Verlangen eines anwesenden stimmberechtigten Mitglieds muss geheim abgestimmt werden; das gilt nicht für Geschäftsordnungsanträge. Entscheidungen über Personalangelegenheiten erfolgen stets in geheimer Abstimmung.
- (4) Soweit gesetzlich, durch die Grundordnung oder diese Geschäftsordnung nichts anderes geregelt ist, ist ein Antrag angenommen, wenn er die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Diese Mehrheit ist erreicht, wenn die Zahl der Ja-Stimmen die der Nein-Stimmen übersteigt. Stimmenthaltungen und ungültig abgegebene Stimmen bleiben dabei unberücksichtigt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

## **§ 11 Wahlen zur Fachkonferenz**

- (1) Wahlvorstand  
Spätestens 6 Monate vor Ablauf der Amtszeit der amtierenden Fachkonferenz wird ein Wahlvorstand gewählt, und zwar getrennt nach Statusgruppen je ein Mitglied aus der Gruppe der Professoren, des Mittelbaus und der nicht-wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. (Die Wahl der Studierenden regelt § 11 Satz 5.) Die Mitglieder des Wahlvorstands sind verantwortlich für die Organisation und Durchführung der Wahl, besitzen aber kein passives Stimmrecht. Der Kustos stellt dem Wahlvorstand die jeweils aktuelle Liste der Mitglieder der Fachgruppe (außer der Gruppe der Studierenden) zur Verfügung. Jede Wählerin und jeder Wähler hat eine Stimme, die sie oder er für eine Kandidatin oder einen Kandidaten einer Liste ihrer oder seiner Gruppe abgibt.
- (2) Wahltermin  
Der Wahlvorstand bildet – getrennt nach Statusgruppen – Listen mit Kandidatinnen und Kandidaten, die sich zur Wahl stellen. Diese Listen müssen bis 14 Tage vor dem Wahltermin vorliegen und werden auf der Homepage der Germanistik veröffentlicht. Der Wahltermin ist mindestens 30 Tage vor dem Ende der Amtszeit (jeweils der 31.12.)

der amtierenden Fachkonferenz, also in der Regel im November. Er ist mindestens 14 Tage vorher per E-Mail allen Mitgliedern der Fachkonferenz und per Aushang (Homepage: Germanistik) bekannt zu machen. Die Möglichkeit der Briefwahl ist einzuräumen. Das Nähere der Briefwahl regelt § 12 der Duisburg-Essener Wahlordnung.

(3) Wahlgänge

Die Wahl findet schriftlich und geheim statt. Der Wahlvorstand trifft rechtzeitig vor Beginn der Stimmabgabe Vorkehrungen dafür, dass die Wählerin oder der Wähler den Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen kann, dass die erforderliche Zahl von Wahlurnen zur Verfügung steht und in den Wahlräumen Stimmzettel in ausreichender Zahl bereitgehalten werden. Die Stimmzettel enthalten die Namen der Kandidatinnen und Kandidaten der jeweiligen Statusgruppe, die sich zur Wahl stellen, und ein Feld zum Ankreuzen des Namens. Der Wahlvorstand führt die Wahlgänge, getrennt nach Statusgruppen, nacheinander durch. Die Benutzung einer gemeinsamen Wahlurne für die verschiedenen Gruppen und die unterschiedlichen Gremien kann vorgesehen werden. Bevor die einzelne Wählerin ihr oder der einzelne Wähler sein Stimmrecht ausüben kann, ist ihre oder seine Identität zu überprüfen und festzustellen, ob sie oder er in das Wählerverzeichnis eingetragen ist.

(4) Wahlergebnis

Der Wahlvorstand zählt die Stimmen aus und verkündet das Ergebnis nach jedem Wahlgang. Ungültige Stimmen nach § 15 Satz 3 der Duisburg-Essener Wahlordnung werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit zweier oder mehrerer Kandidaten entscheidet das Los. Gelost wird unmittelbar nach Bekanntgabe des Ergebnisses.

(5) Wahl der Studierenden

Die Studierendenvertreter der Fachkonferenz werden im jährlichen Turnus gewählt. Die Wahl wird von den Studierenden selbstständig nach den Regeln der Wahl der Fachschaftsvertreter durchgeführt. Das Ergebnis der Wahl der Studierenden muss spätestens bis jeweils Ende November beim Fachsprecher/der Fachsprecherin vorliegen.

(6) Gewählt wird gemäß der Fachbereichsordnung des Fachbereichs Geisteswissenschaften der Universität Duisburg-Essen nach dem Schlüssel 8 (Hochschullehrer), 2 (wissenschaftliche Mitarbeiter), 2 (Studierende), 2 (nicht-wissenschaftliche Mitarbeiter). Jede Statusgruppe wählt darüber hinaus Vertreter nach dem Schlüssel 2 : 1 : 1 : 1.

## **§ 12 Kustos/Protokollführung**

Der Kustos ist automatisch Mitglied der Fachkonferenz und verfügt über den Status eines nicht-stimmberechtigten Mitgliedes. Der Kustos protokolliert in der Regel die Sitzung. Falls Widerspruch gegen die Audio-Aufzeichnung der Sitzung zu Zwecken der Protokollführung erhoben wird, muss ein anderes stimmberechtigtes Mitglied als Protokollant/in zu Beginn der Sitzung bestimmt werden.

### **§ 13 In-Kraft-Treten, Änderung der Geschäftsordnung**

Diese Geschäftsordnung bedarf zu ihrer Annahme der Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder der Fachkonferenz. Für Änderungen gilt das Gleiche. Diese Fachbereichsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Duisburg-Essen – Amtliche Mitteilungen in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses der Fachkonferenz Germanistik vom 15.10. 2008.

In § 11 lt. Beschluss der Fachkonferenz geändert am 26.1.2011.